STADT WILHELMS HAVEN

Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr. **500/2024**

Antrag-Nr.: **500/2024**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Antragsteller: SPD- Fraktion,
Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW

Wilhelmshaven, 11.12.2023

Gemeinsamer Antrag der SPD- Fraktion und der Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Verbindliche Anwendung des TVöD in allen städtischen Gesellschaften

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen	29.01.2024 (26.02.2024)
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	11.03.2024
Verwaltungsausschuss	11.03.2024
Rat	13.03.2024

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

1. ~~In sämtlichen städtischen Gesellschaften in Wilhelmshaven ist der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) verbindlich anzuwenden.~~ In sämtlichen städtischen Gesellschaften in Wilhelmshaven soll der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) oder ein daran angelehnter Haustarifvertrag angewendet werden.
   1.1 Vorab ist zu prüfen ob als erster Schritt ein Haustarifvertrag in Anlehnung an den TVöD eingeführt werden kann. Für die Tochtergesellschaften wird bis zum ~~30.06.2024~~ 30.09.2024 von den jeweiligen Geschäftsführern und Betriebsleitern ein Überleitungstarifvertrag in einen Haustarif in Anlehnung an den TVÖD erarbeitet und dem Ausschuss für Personal und Gleichstellung vorgelegt und im

Anschluss in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen verabschiedet. Die Grundlage der Vereinbarung zur Überleitung der Mitarbeiter werden analog den Erfahrungen aus der Überleitung des BAT in den TVÖD (01.10.2005) genutzt. Dabei soll die Überleitung in den TVöD hinsichtlich des Entgelts zum nächstmöglichen Termin in folgenden Schritten erfolgen:

1.2 Ermittlung der neuen Entgeltgruppe
1.3 Bildung eines Vergleichsentgelts
1.4 Ermittlung der Stufe in der neuen Entgeltgruppe (mindestens Erfahrungsstufe 2)
1.5 Feststellung von Besitzstandsansprüchen/Vertrauensschutz

2. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich einen Vorschlag auszuarbeiten, in dem festgelegt wird, bis zu welchem Zeitpunkt die Umstellung auf den TVöD für jede einzelne städtische Gesellschaft abgeschlossen sein kann und bis ~~30.06.2024~~ 30.09.2024 zu ermitteln, welche Kostenauswirkungen dieses für die folgenden Haushalte bedeuten.

3. In sämtlichen städtischen Gesellschaften in Wilhelmshaven sind die Verträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich zu entfristen, wenn eine Beschäftigungsdauer von zwei Jahren überschritten ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind leitende Angestellte/ Geschäftsführer. Hier gelten die bisherigen Regelungen.

(geändert auf Antrag der Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW im Rat am 13.03.2024)

Begründung:

Die Einführung eines einheitlichen Tarifvertrags, nämlich des TVöD, innerhalb des Wilhelmshavener Stadtverbunds trägt zur Schaffung von Lohngerechtigkeit und Transparenz bei der Entlohnung bei. Darüber hinaus soll die Anwendung des TVöD in allen Wilhelmshavener Gesellschaften dazu beitragen, einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Zur Überleitung der Gesellschaften in den TVÖD soll die Grundlagen und Erfahrungen aus dem Überleitungstarifvertrag BAT in den TVÖD aus (2005) genutzt werden. Anhand von standardisierten Eingruppierungskriterien des TVÖD soll bis 30.06.2024 eine Kosteneinschätzung erfolgen, welche finanziellen Auswirkungen dieses für die Folgehaushalte bedeuten.

In einzelnen städtischen Gesellschaften werden sogenannte „Kettenverträge“ für Mitarbeiter im Projektgeschäft eingesetzt. Das Ziel ist es, eine feste Bindung der Mitarbeiter zu vermeiden, um Flexibilität im Personalkörper zu erhalten. Nach Ablauf eines Vertrages erhält der betreffende Mitarbeiter einen neuen, auf das jeweilige Projekt befristeten Vertrag. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass das unternehmerische Risiko auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Für die betroffenen Mitarbeiter sind die ständigen Vertragsbefristungen ein erheblicher Nachteil, da eine langfristige soziale Planung so nicht möglich ist. Im Rahmen der Mitarbeiterfürsorge sind „Kettenverträge“ nicht hinnehmbar. Sollte im Verlauf eines Projekts keine Weiterbeschäftigung eines Mitarbeiters im Konzern Stadt möglich sein, gelten für unbefristet eingestellte Mitarbeiter einer städtischen Gesellschaft die gleichen Kündigungsschutzgesetze wie für alle anderen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch.